

ANWENDUNGSMÖGLICHKEITEN EINES SCHWEIZER TRUSTS ZUR NACHFOLGEPLANUNG

Gesetzgebungsprojekt mit Potenzial für den Schweizer Finanzplatz

Ein Schweizer Trust könnte ein nützliches Instrument sein, um die Nachfolge flexibler und mit einem tieferen Risiko zu gestalten, die damit verbundenen Kosten zu senken und den langfristigen Vermögenserhalt in der Familie besser zu gewährleisten, das ist eine der Quintessenzen dieses Artikels.

1. DAS GESETZGEBUNGSPROJEKT SCHWEIZER TRUST

1.1 Historie und Hintergründe. 50 Jahre nach der ersten Analyse eines US-Trusts durch das Bundesgericht^[1] und 15 Jahre nach der Ratifizierung des Haager Trust-Übereinkommens^[2] hat der Bundesrat ein Gesetzgebungsprojekt *Schweizer Trust* lanciert^[3]. Nach dem Bericht zeigen Abklärungen eine dauerhafte und gewichtige Nachfrage nach «trustnahen Vehikeln» auf, weshalb sich – auch im Interesse der Finanzindustrie und zur Stärkung des Finanzplatzes Schweiz – ein schweizerisches Trust-Produkt aufdrängt^[4].

1.2 Erbrechtsrevisionen. Das Projekt Schweizer Trust fällt mit einem Gesetzgebungsprojekt zur Modernisierung des Erbrechts zusammen, sodass es auch in diesem Kontext zu beurteilen ist. Am 1. Januar 2023 ist – in einer ersten Etappe – ein revidiertes Erbrecht in Kraft getreten^[5], das flexibler ausgestaltet ist und der heutigen Vielfalt von familiären Beziehungen und Partnerschaftsformen besser Rechnung trägt^[6]. Das revidierte Erbrecht bringt folgende Neuerungen mit sich:

→ Gesetzliche Erbansprüche bleiben unverändert; die Eltern der Erblasserin bzw. des Erblassers sind nicht mehr pflichtteilsgeschützt^[7], der Pflichtteil der Nachkommen beträgt die Hälfte, statt drei Viertel des gesetzlichen Erbanspruchs^[8], die Begünstigung der überlebenden Ehegattin bzw. des überlebenden Ehegatten, – wenn mit einer Nutzniessung bedacht – beträgt die Hälfte, statt ein Viertel des Nachlasses^[9].

→ Der Pflichtteil der Ehegattin bzw. des Ehegatten entfällt durch ein Scheidungsverfahren^[10]. Die Ehegatten können grundsätzlich auch keine Ansprüche aus Verfügungen von Todes wegen gegeneinander geltend machen^[11]; ebenso entfallen die übergesetzlichen Begünstigungen bei der Vorschlagsbeteiligung^[12] und bei der Gesamtgutszuweisung^[13].

→ Die durch den Erbvertrag eingesetzte Erbin / der durch den Erbvertrag eingesetzte Erbe kann Zuwendungen unter Lebenden (Gelegenheitsgeschenke ausgenommen) anfechten, wenn solche im Erbvertrag nicht vorbehalten worden sind und ihre bzw. seine erbvertraglichen Ansprüche schmälern^[14].

Der eingeschränkte Pflichtteilsschutz und die geringeren Pflichtteile erhöhen die Verfügungsfreiheit und vergrössern die Flexibilität bei der Unternehmensnachfolge, insbesondere bei Familienbetrieben. Vorhandene Testamente und Erbverträge sollten in diesem Zusammenhang überprüft, allenfalls angepasst oder neu gefasst werden, um «Auslegungstreite» zu vermeiden.

1.3 Gesetzesvorlage: Konzept und Einzelregelungen des Schweizer Trusts. Substrat eines Trusts^[15] ist ein Vermögen, das durch einen einseitigen Willensakt (verurkundet in der Trust Deed) der bisherigen Eigentümerin bzw. des bisherigen Eigentümers (Settlor) auf eine Intermediärin bzw. einen Intermediär (Trustee) übertragen und in eine Organi-



ADRIAN PLÜSS,
DR. IUR., MBA,
RECHTSANWALT
LANTER ANWÄLTE
UND STEUERBERATER



MARKUS KREIENBÜHL,
DR. OEC., UNTERNEHMER
MANAGEMENT
CONSULTANCY KREIENBÜHL

sations- und Ablaufstruktur eingebunden wird, welche dieses Vermögen in das Interesse von Begünstigten (Beneficiaries) stellt; daraus leiten sich vermögensbezogene Pflichten der bzw. des Trustees gegenüber den Beneficiaries (Sorgfalts-, Interessenswahrungs- und Rechenschaftspflichten) und korrespondierende Rechte der Beneficiaries gegenüber der oder dem Trustee ab. – Ein solches «Verselbstständigungskonzept» entspricht der Einbindung des Einzelnen in rechtliche (Ehe, Familie) oder wirtschaftliche Gemeinschaften, ermöglicht Vorteile aus professioneller Fremdgeschäftsführung und bietet Schutzmechanismen (Asset Protection) gegen gewisse nachteilige Einwirkungen auf das Vermögenssubstrat. Insbesondere geht es um die Strukturierung eines Vermögens und um ein optimales Bewirtschaften. Das erfordert zum einen möglichst grosse Gestaltungsfreiheit und zum anderen einfache und rasche Abläufe und Verfahren, um zielgerichtet und wirkungsvoll auf Veränderungen aller Art reagieren zu können.

Der vorgeschlagene Schweizer Trust entspricht weitgehend dem angelsächsischen Modell [16]. Die Ausführungsbestimmungen treffen praktikable Lösungen, die viel Gestaltungsspielraum lassen. Hinzuweisen ist auf Folgendes:

- Die oder der Settlor kann sich ein Widerrufsrecht vorbehalten [17].
- Die oder der Settlor kann sich selbst als Trustee oder Beneficiary bezeichnen; wenn sie bzw. er Trustee wird, darf sie bzw. er nicht die oder der einzige Beneficiary sein [18]. Sie oder er kann mehrere Trustees bezeichnen [19].
- Die oder der Settlor kann sich das Recht vorbehalten, Beneficiaries hinzuzufügen oder zu streichen [20].
- Die oder der Settlor kann sich Kontrollrechte [21] einräumen [22].
- Die oder der Settlor kann den Begünstigten Rechte auf Leistungen oder auch nur Anwartschaften einräumen; das Recht auf Leistungen kann an Bedingungen geknüpft werden [23].
- Die Beteiligten können das zuständige Gericht ersuchen, in bestimmten Fragen zu entscheiden [24].
- Pflichtwidrig handelnde Trustees können gerichtlich abberufen werden [25].

Als «spektakulär missraten» [26] werden die steuerrechtlichen Bestimmungen bezeichnet, die bei Irrevocable Discretionary Trusts nach ersten Berechnungen zu massiven Mehrfachbelastungen führen könnten. – Massgebend muss die bisherige Besteuerungspraxis bleiben.

Das Vernehmlassungsverfahren ergab zahlreiche weitere Anregungen zu Detailkorrekturen. Empfohlen wurde verschiedentlich, die Rechtsform der Familienstiftung zu modernisieren, statt eine neue Rechtsform – den Trust – einzuführen [27].

1.4 Schweizer Trust als Instrument zur Nachfolgegestaltung. Der Schweizer Trust empfiehlt sich als sinnvolles Instrument, um bspw. im Rahmen einer Eignerstrategie die Nachfolge zu gestalten, und liegt auf der Linie der Hauptzwecke (Flexibilität, Unternehmensnachfolge) der Erbrechtsrevision. Er ist für das längerfristige Bewirtschaften komplexer Vermögen geeignet, ermöglicht die Berücksichtigung

von unterschiedlichen Interessen verschiedener Bezugsgruppen und das Schaffen entsprechender Teilhabemodelle und bietet schlanke Organisationsformen, in denen aber doch wirksame Kontrolle und Überwachung sichergestellt werden kann.

2. EINSATZMÖGLICHKEITEN VON TRUSTS

2.1 Immobilien und Unternehmen im Nachfolgeprozess.

Die Nachfolgeplanung in Familien, in denen es Immobilienportfolios oder Familienunternehmen zu übertragen gibt, ist ein wichtiger und komplexer Prozess, der sorgfältig geplant und durchgeführt werden sollte. Nicht selten führen in der Praxis mangelnde Kompetenzen oder Partikularinteressen bei der Nachfolgeregelung von Immobilien und Unternehmen zu *Interessenkonflikten*, welche die Fortführung oder den Verbleib in der Familie verhindern; dies oft in Widerspruch zur Eignerstrategie und der langfristigen Sicherung des Vermögens im Rahmen der Familie.

So kann z. B. im Nachfolgefall der unterschiedliche Renovationsbedarf einzelner Immobilien deren Aufteilung und Zuweisung an die Erben erheblich erschweren. Da es im Privateigentum nicht möglich ist, Rückstellungen zu bilden, werden Bewertungsunterschiede oft über die Hypothekarlast ausgeglichen: Im Erbvertrag wird zum Wertausgleich die nicht zu renovierende Immobilie mit Schulden belastet und die zu sanierende Immobilie mit Cash für die Sanierung bedient, was zu einem veränderten Risikoprofil bei den einzelnen Immobilien führt. In einer Tiefzinsphase, in der die Immobilienpreise wegen des Anlagenotstandes hoch sind, zeigt sich, dass die Partei, welche die renovationsbedürftige Liegenschaft mit der Cash-Position zugewiesen erhält, wesentlich besser dasteht. Folgende Vorteile ergeben sich:

- tieferer Verschuldungsgrad,
- geringeres Risiko bei steigenden Zinsen,
- steuerwirksam mögliche Renovation,
- Potenzial zur Steigerung des künftigen Mietertrags und
- bei einem Verkauf höherer Kapitalgewinn (geringere Verschuldung).

Aus der Optik der Familie wäre es vorteilhafter, die Nachfolgeregelung über eine Truststruktur vornehmen und die erforderlichen Investitionen mit einem tieferen Risiko über das gesamte Portfolio finanzieren zu können, ohne dabei die Erben und Erben zu benachteiligen. Bei Bedarf könnte eine Teilung zu einem späteren Zeitpunkt durch die Auflösung des Trusts immer noch vorgenommen werden.

Bei der Unternehmensnachfolge ist es hingegen wichtig, eine klare Vorstellung davon zu haben, wer das Unternehmen übernehmen soll, welche Fähigkeiten und Erfahrungen diese Person haben sollte und wie die Übergabe gestaltet werden soll. Nebst der Möglichkeit, das Familienunternehmen an ein Familienmitglied zu übertragen, das bereits im Unternehmen tätig ist und über ausreichend Erfahrung und Fähigkeiten verfügt, besteht die Möglichkeit der externen Suche, oder eben dieses einer oder einem Trustee anzuvertrauen, die oder der das Unternehmen im Sinne der verstorbenen Person zum Vorteil der Beneficiaries, der Mitarbeitenden und der Kundschaft führt.

Tabelle 1: **ERFOLGSRECHNUNG MUSTER AG**

in CHF	2019	2020	2021	2022	2023	2024	2025
Turnover							
Total	15 839 087	17 354 561	17 887 936	18 417 495	18 931 137	19 482 884	20 051 182
Cost of Sales							
Total	11 714 476	12 449 960	13 641 046	13 292 732	13 205 654	13 183 884	13 178 441
Gross Operating Profit (GOP)	4 124 611	4 904 601	4 246 890	5 124 763	5 725 484	6 299 000	6 872 741
Operating expenses							
Total	2 176 219	2 423 840	2 251 160	2 260 503	2 625 000	2 915 000	3 205 000
% Turnover	14 %	14 %	13 %	12 %	14 %	15 %	16 %
EBITDA	1 948 392	2 480 761	1 995 730	2 864 260	3 100 484	3 384 000	3 667 741
% Turnover	12 %	14 %	11 %	16 %	16 %	17 %	18 %
Interest/ Currency + (–)	–5 862	–10 379	21 374	4 889	–10 000	–10 000	–10 000
Amortization	188 495	111 474	133 372	158 442	175 000	200 000	225 000
EBT	1 765 759	2 379 666	1 840 984	2 700 929	2 935 484	3 194 000	3 452 741
% Turnover	11 %	14 %	10 %	15 %	16 %	16 %	17 %
Tax	205 728	315 683	234 330	337 341	350 000	400 000	450 000
NOPAT	1 560 031	2 063 983	1 606 654	2 363 588	2 585 484	2 794 000	3 002 741
Investments	0	0	0	0	150 000	150 000	150 000
FCF	1 748 526	2 175 457	1 740 026	2 522 030	2 610 484	2 844 000	3 077 741

Eine Übertragung an eine oder einen Trustee könnte insbesondere dazu beitragen, Vermögenswerte besser zu strukturieren und diese *wertmässig situativ zu optimieren*. Im Weiteren lassen sich aber auch Familienstreitigkeiten und Konflikte leichter behandeln, wenn klare Regelungen und Vereinbarungen getroffen werden, welche die Interessen aller Beteiligten berücksichtigen.

2.2 Alternativen: Unternehmensstiftung – Erbenholding – Trust. Zu bekannten alternativen Organisationsformen (Unternehmensstiftung, Erbenholding) könnte sich nun der Schweizer Trust gesellen. Ein Vergleich aller Gestaltungsmöglichkeiten zeigt Folgendes:

- Die Erbengemeinschaft ist auf eine begrenzte Dauer angelegt und dementsprechend organisiert. Alle wesentlichen Beschlüsse setzen Einstimmigkeit voraus [28]. Damit ist die Erbengemeinschaft ungeeignet für ein längerfristiges Bewirtschaften eines Vermögenskomplexes, für das Umsetzen unternehmerischer Vorhaben oder für das Führen eines Unternehmens oder das Verwalten eines Immobilienportfolios.
- Unternehmensstiftungen werden teils aus sozial- und gesellschaftspolitischen, teils aus unternehmerischen und teils aus familiären/eigennützigen Motiven errichtet [29]. Sie kommen v. a. dann infrage, wenn eine familieninterne Nachfolge nicht möglich ist, das Unternehmen aber in Unabhängigkeit und Selbstständigkeit erhalten werden soll und eine funktionierende Geschäftsleitung vorhanden ist oder eingerichtet werden kann. Die Stiftung hat dann die Rolle eines «Ankeraktionärs» inne.
- Die Erbenholding ermöglicht (u. a.; daneben spielen v. a. steuerliche Überlegungen und Gestaltungsmöglichkeiten eine entscheidende Rolle), die Beteiligungen mehrerer Erbin-

nen und Erben und allfällige unterschiedliche Interessen auf der Holdingebene zu bündeln und auf der Basis der Eigentümerstrategie auszutarieren, sodass die Organe (Verwaltungsrat, Geschäftsleitung) des Unternehmens davon grundsätzlich unberührt bleiben und sich auf ihre unternehmerischen und gesellschaftsrechtlichen Aufgaben konzentrieren können. Als Organisationsmodell versagt die Erbenholding dann, wenn die Erbeninteressen zu unterschiedlich gelagert sind, als dass ein Ausgleich gefunden werden kann und sich ggf. Pattsituationen in Verwaltungsrat und Generalversammlung ergeben. Offene Machtkämpfe und ungewisse Zukunftsaussichten bei der Erbenholding hemmen dann die Organe des Unternehmens in ihrem Verhalten und beeinträchtigen langfristige Unternehmensziele durch kurzfristige taktische Vorkehren.

- Mit der Errichtung eines Trusts als Unternehmensträger und dem Einsatz einer bzw. eines Trustees wird eine gewisse Unabhängigkeit und Selbstständigkeit des Unternehmens garantiert. Ein oder eine geeigneter bzw. geeignete (Branchenkenntnisse, Führungserfahrung) Trustee kann gerade dann als Interessenvertreter bzw. Interessensvertreterin der Familienmitglieder (Beneficiaries) zur sinnvollen Sparringpartnerin bzw. zum sinnvollen Sparringpartner von Verwaltungsrat und Geschäftsleitung des Unternehmens werden, wenn es um strategische Entscheidungen geht, die von wesentlicher Tragweite für den Fortbestand des Unternehmens sind. Eine oder ein Trustee kann in ihrer bzw. seiner Rolle Verwaltungsrat und Geschäftsleitung des Unternehmens, insbesondere auch in der Öffentlichkeit, eine bessere Rücken-deckung verschaffen als ein Stiftungsrat von mehreren Stiftungsrätinnen bzw. Stiftungsräten, die oft die anstehenden unternehmerischen Entscheide unterschiedlich beurteilen.

Tabelle 2: **BEWERTUNGSTABELLE MUSTER AG**

Parameter					
Ø NOPAT (2019–2022)	1 898 564				
Branchen Multiple	5,0				
Angebot Multiple	7,0				
Wachstum	3,0 %				
Discountig Factor (DF)	18 %	Risikolos: 1,5 %	Markt: 6,0 %	Unternehmen: 10,5 %	
Eigenkapital per 31.12.2022	4 326 417				
Ertragswert per 31.12.2022	11 729 315				
Bewertungsmethode					
Multiple-Methode:					
Multiple Software $\varnothing$ NOPAT $\times$ min 4,9; max 7,3					
Multiplwert = $\varnothing$ NOPAT (2019–2022) $\times$ 5					
Unternehmenswert	9 492 820				
Mittelwert-Methode:					
Mittelwert = $\frac{\text{Eigenkapital} + 2 (\text{Ertragswert} / \text{DF})}{3}$					
Unternehmenswert	9 261 682				
DFCF-Methode					
$\text{DFCF-Wert} = 2\,610\,484 / (1 + 0,18) + 2\,844\,000 / (1 + 0,18)^2 + 3\,077\,741 / (1 + 0,18)^3 = \text{CHF } 6\,127\,999$					
$\text{Terminalwert} = (3\,055\,124 / (1 + 0,18)^3) \times 5 = \text{CHF } 9\,336\,040$					
	2023	2024	2025		
NOPAT	2 585 484	2 794 000	3 002 741		
Abschreibungen	175 000	200 000	225 000		
Investitionen	150 000	150 000	150 000		
FCF	2 610 484	2 844 000	3 077 741		
DFCF-Wert	6 127 999				
Terminalwert	9 366 040				
Unternehmenswert DFCF	15 494 039				
Preis:	13 289 948				

3. BEWERTUNG VON UNTERNEHMEN UND IMMOBILIEN IM NACHFOLGEPROZESS

Im Zusammenhang mit der Nachfolgegestaltung ist die Immobilien- oder Unternehmensbewertung ein wichtiger Prozess, da die Bewertung eine entscheidende Rolle bei der Festlegung des Verkaufspreises, des Verhandlungs- oder des Übertragungswerts im Fall einer Erbteilung spielt.

Die gängigsten Methoden sind die *Multiplikator-Methode*, die von der Steuerbehörde oft angewendete *Mittelwert-Methode* oder die *Discounted-Cashflow-Methode*. Jede dieser Methoden hat Vor- und Nachteile und sollte gerade bei Unternehmen in Abhängigkeit von relevanten Faktoren, wie z. B. die finanzielle Situation des Unternehmens, seine Wachstumsaussichten, die Marktbedingungen und das Wettbewerbsumfeld zur Anwendung kommen.

Betrachtet man abschliessend anhand der Erfolgsrechnung (Tabelle 1; die dunklen Spalten stellen Zukunftswerte dar) die «Muster AG», ein Software-Unternehmen. Anhand der finanziellen Ergebnisse lässt sich diese bewerten, wie in der Tabelle 2 dargestellt.

Unterstellt wird, dass der Multiple[30] für die Softwarebranche das Fünffache des Net Operating Profit After Taxes

(NOPAT) beträgt und als Berechnungsgrundlage für den Ertragswert der durchschnittliche NOPAT der Jahre 2019 bis 2022 herangezogen wird. Dann würde die Unternehmensbewertung der Muster AG, wie in Tabelle 2 dargelegt, mit einem durchschnittlichen NOPAT von CHF 1 898 564 bei CHF 9 492 820 liegen (was nur einem groben Durchschnittswert entspricht).

Die *Mittelwert-Methode* berücksichtigt neben dem NOPAT auch den Substanzwert, also den Wert des Eigenkapitals (EK) der Muster AG. In der Schweiz ermittelt die Steuerbehörde den Ertragswert basierend auf dem gewichteten Mittelwert des NOPAT über die letzten zwei Jahre, wo das Vorjahr mit einem Faktor 2 und das Vorvorjahr mit einem Faktor 1 gewichtet wird. Dieser Ertragswert wird, wie in Tabelle 2 aufgeführt, mit dem Diskontierungsfaktor (DF) diskontiert. Für die Werte a und b kommen in der Schweiz die Werte a = 2, b = 1 zur Anwendung.

Der Unternehmenswert der Muster AG mit einem so berechneten Ertragswert von CHF 11 729 315 und einem Substanzwert von CHF 4 326 417 würde dann CHF 9 261 682 betragen.

Etwas komplexer ist hingegen die *Discounted-Cashflow-Methode*[31]. Als Basis für die Berechnung wird der künftige

Free Cashflow (FCF) eingesetzt und diskontiert. Der Vorteil dieser Methode liegt darin, dass sie zukunftsgerichtet ist und sich in ihr die jährlichen FCF-Aspekte wie die Zinsentwicklung, die Marktfaktorbedingungen (z. B. Lohnentwicklung), die Wachstumsaussichten (z. B. Mengenentwicklung) und das Wettbewerbsumfeld (z. B. Preisentwicklung) in der Unternehmensbewertung berücksichtigen lassen. Angenommen, die Muster AG erwartet über die nächsten drei Jahre ein jährliches Wachstum von 3 % würden die freien Cashflows (FCF) den Werten in *Tabelle 2* entsprechen.

Der Barwert der künftigen FCF über drei Jahre beträgt CHF 6 127 999. Der Barwert des Terminalwerts im dritten Jahr lässt sich dann berechnen, indem der FCF der dritten Periode mit einem geeigneten Terminalwert-Multiple multipliziert wird. Angenommen, es kommt einen konservativen Branchen-Multiple von fünf zur Anwendung, dann würde der Terminalwert CHF 9 366 040 betragen. Der Unternehmenswert der Muster AG entspricht dann der Summe der Barwerte der zukünftigen freien Cashflows (DFCF) zuzüglich des Terminalwerts. Im vorliegenden Beispiel würde dieser somit CHF 15 494 039 betragen.

Aus den Berechnungen mit der Discounted-Cashflow-Methode zeigt sich, dass die Bewertung der Muster AG höher ausfällt als bei der Multiplikator-Methode und der von der Steuerbehörde oft angewendete Mittelwert-Methode, was

auf die Annahme eines künftigen Wachstums von 3 % zurückzuführen ist und auf den Terminalwert am Ende der betrachteten Perioden, für den das Unternehmen verkauft werden könnte. Ausserdem lasten auf den rückwärtsgerichteten Betrachtungen der Multiplikator- und Mittelwert-Methode die früheren tieferen NOPATs.

Angenommen, die Nachfolge des Unternehmens hätte im Jahr 2022 umgesetzt werden müssen und das Unternehmen wäre zum Verkauf gestanden, hätte es sich bspw. gelohnt, das Unternehmen vorerst an einen Trustee zu übertragen und es erst zu einem späteren Zeitpunkt zu verkaufen. Im Fall eines späteren Verkaufs hätte die bzw. der Trustee den Preis für das Unternehmen auf bspw. CHF 13 300 000 ansetzen können. Die neue Eigentümerin bzw. der neue Eigentümer, vorausgesetzt es gelingt ihr oder ihm, das Unternehmen im vorgesehenen Rahmen weiterzuentwickeln, würde bei dem so vereinbarten Preis mit dem Kauf einen Mehrwert von CHF 2 200 000 realisieren, und die oder der Trustee hätte zugunsten der Beneficiaries einen für die Softwarebranche attraktiven Multiple von 7,0 umsetzen und damit, gemessen am Mittelwert per Ende 2022, einen Mehrwert von CHF 3 700 000 (+ 39 %) erwirtschaften können. Dieses einfache Beispiel zeigt, wie wichtig es ist, eine sorgfältige Analyse durchzuführen, um die Nachfolge möglichst optimal zu gestalten. ■

Fussnoten: 1) BGE 96 II 79 ff. 2) SR o.221.371. 3) Vorentwurf und Erläuternder Bericht zur Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens vom 12.1.2022. 4) Bericht, Ziff. 1.2.3.1. 5) Vgl. hierzu die Würdigungen aus unterschiedlichen Blickwinkeln von Daniel A. Wyss: Eugen Huber und die Erbrechtsrevision, ZBJV 154/2018 833 ff. und von Peter Breitschmid: Die Revisionen des Erbrechts, Anwaltsrevue 2021 21 ff. 6) Eine zweite Etappe wird «zusätzliche Massnahmen zur Erleichterung der Unternehmensnachfolge» betreffen (Botschaft zur Änderung des Schweizerischen Zivilgesetzbuchs [Unternehmensnachfolge] vom 10. Juni 2022, BBl. 2022 1637 ff., 1638). 7) Art. 470 Abs. 1 ZGB. 8) Art. 471 Ziff. 1 ZGB. 9) Art. 473 Abs. 2 ZGB. 10) Voraussetzungen in

Art. 472 Abs. 1 Ziff. 1 und Ziff. 2 ZGB. 11) Art. 120 Abs. 3 Ziff. 2 ZGB. 12) Art. 217 Abs. 2 ZGB. 13) Art. 241 Abs. 4 ZGB. 14) Art. 494 Abs. 3 ZGB. 15) Vgl. dazu Roman Cincelli: Der Common Law Trust, Grundlagen, rechtsvergleichende Entwicklung und Rezeptionsmöglichkeiten aus Sicht der Schweiz, Zürich/Basel/Genf 2017. 16) Bericht Ziff. 1.3.2. 17) Art. 529e VE-OR. 18) Art. 529c Abs. 2 VE-OR. 19) Art. 529g Abs. 5 VE-OR. 20) Art. 529t VE-OR. 21) Änderung der Trust Deed, Ersatz des Trustees, Einsatz eines Protektors mit bestimmten Funktionen, Zustimmungsvorbehalte u. dgl. 22) Art. 529t, 529f VE-OR. 23) Art. 529d VE-OR. 24) Art. 529v VE-OR; bspw. bei Zweifeln über die Tragweite der Rechte und Pflichten des Trustees oder des Protektors. 25) Art. 529s

Abs. 2 VE-OR. 26) Fischer/Peter: Schweizer Trust – noch nicht im Ziel, NZZ vom 26.5.2022, 18; Opel/Oesterheld: Vorentwurf für einen schweizerischen Trust, StR 2022 266 ff. 27) Zur Problematik dieses Gegenvorschlags vgl. Adrian Plüss: Einführung des Trusts in die schweizerische Rechtsordnung?, SJZ 6/2023 320 ff. 28) Art. 602 Abs. 2 ZGB. 29) Vgl. Alexandra Zeiter: Errichtung einer Unternehmensstiftung, ST 10/04 841 ff. 30) Multiplikatoren für einzelne Branchen werden regelmässig von Banken, aber auch im Internet z. B. auf www.nimbo.net publiziert. 31) Vgl. Copland and Weston: Financial Theory and Corporate Policy, Appendix A, S. 841.